

Satzungsgegenüberstellung

Erste Group Bank AG

29. ordentliche Hauptversammlung am 18. Mai 2022

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
2.1	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG und gemäß § 1 des Hypothekendarbankgesetzes; dies jedoch mit Ausnahme des Bauspargeschäfts, des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Gesellschaft ist zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.	2.1	Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 BWG; dies jedoch mit Ausnahme des Bauspargeschäfts, des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts, des Beteiligungsfondsgeschäfts und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Gesellschaft ist zur treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes berechtigt.
2.2	Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen, Tochtergesellschaften zu gründen, sowie Konzern- und sonstige Unternehmensverträge zu schließen.	2.2	Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere die Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu.
2.5	Die Gesellschaft ist aufgrund der Verschmelzung mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen sowie der seinerzeitigen Verschmelzung der Österreichisches Credit-Institut	2.5	[gestrichen]

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	<p>Aktiengesellschaft mit der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen zum Hypothekenbankgeschäft berechtigt. Die Österreichisches Credit-Institut Aktiengesellschaft war bereits bei Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich vom 11. November 1938, RGBI I, S. 1574, eine Hypothekenbank. Die Gesellschaft betreibt das Hypothekenbankgeschäft unbeschadet seines über den Rahmen des § 5 des Hypothekenbankgesetzes hinausreichenden sonstigen Bankgeschäftes im Sinne des Art 4 Abs. 1 und 2 der angeführten Verordnung vom 11. November 1938. Die Gesellschaft betreibt auch das Kommunalkreditgeschäft gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Hypothekenbankgesetz.</p>		
4.3	In der Hauptversammlung vom 4.5.2004 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis 1:4 beschlossen.	4.3	[gestrichen]
5.	GENEHMIGTES KAPITAL	5.	GENEHMIGTES KAPITAL
5.1	Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 24. Mai 2023 – allenfalls in mehreren Tranchen – in der Höhe von bis zu EUR 343.600.000 (in Worten: Euro dreihundertdreißig Millionen sechshunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit	5.1	Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 18. Mai 2027 – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 343.600.000 (Euro dreihundertdreißig Millionen sechshunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 171.800.000 (einhunderteinundsiebzig Millionen achthunderttausend) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss):		Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss):
5.1.1	wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegebenen Aktien insgesamt EUR 43.000.000 (in Worten: dreiundvierzig Millionen) nicht überschreiten; und /oder	5.1.1	wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt oder
5.1.2	wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt.	5.1.2	wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals in beiden Fällen (5.1.1 und 5.1.2) insgesamt EUR 85.960.000 (Euro fünfundachtzig Millionen neunhundertsechzigtausend) nicht übersteigt.
5.2	Die Maßnahmen der Punkte 5.1.1 bis 5.1.2 können auch kombiniert werden. Jedoch darf (i) der auf Aktien, für die das Bezugsrecht der Aktionäre aufgrund dieser Ermächtigung in Punkt 5.1 ausgeschlossen wird, und (ii) der auf Aktien, die zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die nach Beginn des 24. Mai.2018 unter Bezugsrechtsausschluss aufgrund der Ermächtigung in Punkt 8.3. emittiert und veräußert worden sind, ausgegeben werden, insgesamt entfallende anteilige Betrag EUR 171.920.000 (in Worten: einhunderteinundsiebzig Millionen neunhundertzwanzigtausend) nicht	5.2	Die Maßnahmen der Punkte 5.1.1 und 5.1.2 können auch kombiniert werden.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	überschreiten.		
5.3	-	5.3	Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue Aktien entfällt, (i) für die das Bezugsrecht gemäß Punkt 5.1.1 und 5.1.2 ausgeschlossen wird, (ii) die zur Erfüllung von Bezugsrechten, Umtauschrechten und Wandlungspflichten aus Wandelschuldverschreibungen dienen, die ab 18. Mai 2022 gemäß Punkt 8.3 unter Bezugsrechtsausschluss emittiert werden, und (iii) die zur Erfüllung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens aus bedingtem Kapital gemäß Punkt 6.3 ausgegeben werden, darf in Summe 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals nicht überschreiten.
8.3	Der Vorstand ist ermächtigt, bis 24. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen (einschließlich bedingter Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen	8.3	Der Vorstand ist ermächtigt, bis 18. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen (einschließlich bedingter Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung oder unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Ausgabebedingungen können zusätzlich oder anstelle eines Bezugs- oder Umtauschrechts auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte und, im Falle einer in den Ausgabebedingungen

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.		festgelegten Wandlungspflicht, die Erfüllung der entsprechenden Wandlungspflichten aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrechtsausschluss gilt Punkt 5.3. Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen und der Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.
12.1	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 74. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.	12.1	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ausreichend fachlich und persönlich qualifiziert sein und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Vorstandsmitglieder dürfen im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds endet jedenfalls mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 74. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch dann, wenn dessen Funktionsperiode gemäß Hauptversammlungsbeschluss oder Satzung (Punkt 15.3) über diesen Zeitpunkt hinausreicht. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des "VEREIN - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung" sein.
19.4	Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der	19.4	Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	Depotbestätigungen werden in der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Depotbestätigungen insbesondere Telefax oder E-Mail vorsehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten Samstag, der 24. und der 31. Dezember.		Depotbestätigungen werden in der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg für die Übermittlung von Depotbestätigungen insbesondere Telefax, E-Mail oder andere vergleichbare Formate, die in der Einberufung bestimmt werden, vorsehen. Nicht als Werktag gelten Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember.
20.	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE VON PFAND- UND KOMMUNALBRIEFEN	20.	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN
20.1	Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Hypothekendarlehenpfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hypothekendarlehensgesetzes (dRGl 1899 S 375) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.	20.1	Die Gesellschaft ist als Kreditinstitut gemäß Art 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sowie aufgrund der Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 9 BWG zur Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.
20.2	Zusätzlich zur Deckung des Nennwertes der Hypothekendarlehenpfandbriefe muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe sichergestellt sein. Dies gilt auch für Kommunalschuldverschreibungen (öffentliche Pfandbriefe).	20.2	Zusätzlich zur Deckung des Werts des aggregierten Kapitalbetrags der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen muss die jederzeitige Deckung der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Barwert zuzüglich einer Übersicherung von zumindest 2%, die in Deckungswerten oder in Substitutionswerten zu halten sind, sichergestellt sein.
21.	BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE FUNDIERTER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN	21.	[gestrichen]
21.1	Die Gesellschaft ist zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Überein-	21.1	[gestrichen]

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	stimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGeB 1905/213) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt.		
21.2	Zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus fundierten Schuldverschreibungen sind die im Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen genannten Vermögenswerte geeignet.	21.2	[gestrichen]
21.3	Die Gesellschaft bestellt die in den Deckungsfonds eingebrachten Vermögenswerte derart, dass der Verkehrswert der im Deckungsfonds enthaltenen Vermögenswerte den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, deckt.	21.3	[gestrichen]
21.4	Die zur Deckung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 21.1 bestimmten Deckungswerte sind als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen bestimmt.	21.4	[gestrichen]
21.5	Die Gesellschaft hat sämtliche Deckungswerte einzeln in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsfondsregister) einzutragen.	21.5	[gestrichen]
21.6	Gläubiger aus solchen Teilschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus den Deckungswerten im Sinne des § 2 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen	21.6	[gestrichen]

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
	befriedigt		
21.7	Für die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß Punkt 21. der Satzung wird ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die Deckungswerte sind nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig. Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) dürfen nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs und des Vertragspartners der Gesellschaft in das Deckungsregister eingetragen werden. Über Bargeld und Wertpapiere, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung der laufenden Geschäfte erforderlich sind, kann die Gesellschaft ohne Zustimmung des Regierungskommissärs verfügen.	21.7	[gestrichen]
21.8	Über den Deckungsfonds sowie die Gebarung mit solchen Teilschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.	21.8	[gestrichen]
23.4	Die Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.	23.4	Die Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, fünf Werktage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Nicht als Werktag gelten Samstage, der Karfreitag sowie der 24. und der 31. Dezember.